

24. *hebt außerdem hervor*, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in diesem Zusammenhang internationale Hilfe gebraucht wird;

25. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

26. *hebt hervor*, wie dringend notwendig konkrete und wirksame Maßnahmen sind, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²⁷³, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

27. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;

28. *ersucht* die Hohe Kommissarin *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen wirksam durchzuführen und in ihrem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

29. *fordert* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass die internationalen Finanz- und multilateralen Handelssysteme das

Recht auf Entwicklung in ihre Politiken und Ziele integrieren müssen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht und der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung mündlich aktuelle Informationen vorzulegen.

RESOLUTION 60/158

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²⁷⁴.

60/158. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, einschließlich bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Angst vor dem Terrorismus,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

in Anerkennung dessen, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsvorschriften, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen ge-

²⁷³ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

²⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

gen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, namentlich durch internationale Zusammenarbeit und die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

zutiefst missbilligend, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt,

in der Erkenntnis, dass die Achtung der Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

sowie in der Erkenntnis, dass alle Staaten die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einhalten müssen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der einschlägigen Ausschlussbestimmungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht,

unter Begrüßung der verschiedenen von den Vereinten Nationen sowie von regionalen zwischenstaatlichen Organen und von Staaten unternommenen Initiativen zur Stärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte im Kontext der Terrorismusbekämpfung,

in Anbetracht der von einer Reihe von Organen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und besonderen Verfahren abgegebenen Erklärungen, Feststellungen und Empfehlungen zur Frage der Vereinbarkeit von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit den Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003 und 59/191 vom 20. Dezember 2004, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/68 vom 25. April 2003²⁷⁵, 2004/87 vom 21. April 2004²⁷⁶ und 2005/80 vom 21. April 2005²⁷⁷ und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 und unter anderem auf die Verantwortung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die effektive Ausübung aller Menschenrechte zu fördern und zu schützen,

bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerich-

tet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken²⁷⁸,

in Anbetracht der in der Anlage zu der Resolution 1456 (2003) des Sicherheitsrats vom 20. Januar 2003 enthaltenen Erklärung zur Frage der Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere der Feststellung, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsvorschriften, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

betonend, dass alle Menschen Anspruch auf alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁷⁹ verkündeten Rechte und Freiheiten haben, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, und bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck;

3. *bekräftigt* die Verpflichtung der Staaten, gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁸⁰ als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung

²⁷⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁷⁶ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁷⁷ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²⁷⁸ Siehe Abschn. I Ziff. 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden (A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III).

²⁷⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁸⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, und betont den Ausnahmeharakter und die vorübergehende Natur solcher Außerkräftsetzungen²⁸¹;

4. *fordert die Staaten auf*, die mit der Terrorismusbekämpfung befassten nationalen Behörden dafür zu sensibilisieren, wie wichtig diese Verpflichtungen sind;

5. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleichzeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn auf Grund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, darunter terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

6. *begrüßt es*, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/80²⁷⁷ das Mandat des Sonderberichterstatters für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus festgelegt hat;

7. *bekräftigt*, dass alle Staaten unbedingt darauf hinarbeiten müssen, bei der Bekämpfung des Terrorismus die Würde und die Grundfreiheiten des Einzelnen sowie die demokratischen Gepflogenheiten und die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu schützen, wie in dem gemäß Resolution 58/187 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁸² festgestellt;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Studie, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemäß Resolution 58/187 vorgelegt hat²⁸³;

9. *legt den Staaten nahe*, den zuständigen nationalen Behörden das "Digest of Jurisprudence of the United Nations and Regional Organizations on the Protection of Human Rights while Countering Terrorism" (Repertorium der Rechtsprechung der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen über den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus) zur Verfügung zu stellen und seinen Inhalt zu berücksichtigen, und ersucht die Hohe Kommissarin, das Repertorium in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und zu veröffentlichen;

10. *begrüßt den im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus stattfindenden Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Men-*

schenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Verbindung zu den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere zum Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, zum Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und zu anderen zuständigen besonderen Verfahren und Mechanismen der Kommission, zu stärken und die Zusammenarbeit mit ihnen weiter auszubauen und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte bei den laufenden Tätigkeiten gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Frage des Terrorismus gebührend Rechnung zu tragen;

11. *betont*, dass bei der Entwicklung einer Strategie zur Förderung umfassender, koordinierter und konsequenter Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, wie auf dem Weltgipfel 2005 vereinbart²⁸⁴, der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts während des gesamten Prozesses voll berücksichtigt werden sollen;

12. *ersucht alle zuständigen besonderen Verfahren und Mechanismen der Menschenrechtskommission sowie die Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit dem Sonderberichterstatter für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten, und ermutigt den Sonderberichterstatter, eng mit diesen zusammenzuarbeiten, um die Anstrengungen gegebenenfalls zu koordinieren und so eine kohärente Vorgehensweise in dieser Frage zu fördern;*

13. *legt den Staaten nahe*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und die von den besonderen Verfahren und Mechanismen der Menschenrechtskommission abgegebenen Empfehlungen sowie die einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen zu prüfen;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Experten für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Terrorismusbekämpfung²⁸⁵;

15. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem gemäß Resolution 59/191 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁸⁶;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem gemäß Resolution 2005/80 der Menschenrechtskommission vorgelegten Bericht des Sonderberichterstatters²⁸⁷ und den darin hervorgehobenen vier Merkmalen seines Mandats, nämlich Kom-

²⁸¹ Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete.

²⁸² E/CN.4/2004/91.

²⁸³ A/59/428.

²⁸⁴ Siehe Resolution 60/1.

²⁸⁵ Siehe E/CN.4/2005/103.

²⁸⁶ A/60/374.

²⁸⁷ Siehe A/60/370.

plementarität, umfassende Reichweite, Proaktivität und sein thematischer Ansatz, und ersucht den Sonderberichterstat-ter, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission regelmäßig Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstat-ter bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und alle erbetenen In-formationen zur Verfügung stellen;

18. *ersucht* die Hohe Kommissarin, mittels der bestehen- den Mechanismen auch künftig

a) die Frage des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus unter Berücksichtigung verlässlicher Informationen aus allen Quel- len zu prüfen;

b) allgemeine Empfehlungen betreffend die Verpflich- tung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschen- rechte und Grundfreiheiten bei der Ergreifung von Maßnah- men zur Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

c) den Staaten auf ihr Ersuchen hin sowie den zuständi- gen Gremien der Vereinten Nationen Unterstützung und Rat in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreihei- ten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechts- kommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung und der Ge- neralversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/159

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstim- mung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²⁸⁸.

60/159. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allge- meinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁹ verankerten Grund- sätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internatio- nalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der

dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁹⁰, insbesondere des Arti- kels 6 des Paktes, in dem es unter anderem heißt, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und dass für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf, sowie des Artikels 10, der vorsieht, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden muss,

sowie eingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, un- menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁹¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹², insbesondere des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁹³, insbesondere des Artikels 37, wonach je- des Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichti- gung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird, sowie des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁹⁴, insbesondere der Ver- pflichtung, Männern und Frauen Gleichbehandlung in allen Stadien gerichtlicher Verfahren zu gewähren,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

in der Überzeugung, dass die Unabhängigkeit und die Un- parteilichkeit der Rechtsprechung unabdingbare Vorausset- zungen für den Schutz der Menschenrechte, für gute Regie- rungsführung und Demokratie sowie für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und dass sie daher unter allen Umständen zu achten sind,

feststellend, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung die Allgemeine Empfehlung XXXI über die Verhütung von Rassendiskriminierung bei der Straf- rechtspflege und im Strafjustizsystem²⁹⁵ verabschiedet hat,

betonend, dass das in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerte Recht auf Zugang zur Justiz eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bil- det,

²⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Aus- schuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Her- zegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutsch- land, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Re- publik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pa- nama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Re- publik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Tür- kei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁸⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750; und Resolution 44/128, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBL Nr. 333/1993; AS 1994 2202.

²⁹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Über- setzung: dBGBL 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

²⁹² Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Über- setzung: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁹⁴ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²⁹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Kap. IX.